Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 260.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mitwoch, den 25 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 6 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Pet. Commißion, betreffend einige Gemeinden des C. Oberland, die um den Nachlaß der ihnen auferlegten Aufruhrkosten bitten.)

Unter diesen leztern befinden sich die Einwohner der Gemeinden Matten, Wilderswyl und Grindelwald, davon die einen (wie sie sagen) durch das falsche Vorgeben, die Franken führen von Thun und Spiez bereits die junge Mannschaft auf Wagen fort — die andern durch das eben so treulose Vorgeben, die Regierung selbst habe einen plötzlichen Aufbruch aller wehrbaren Mannschaft geboten, sich verleiten ließen, auf ihren gewohnten Waffenplatz zu Interlachen zu eilen, von daselbst aber, überführt von der Unwahrheit dieser Ausstreuungen, beynahe in der nemlichen Stunde betroffen nach Hause kehrten.

Die Gesetze vom Herbstmonat 1798, vom Merz, April und Heumonat 1799, fordern nicht nur Ersatz der zu Dämpfung der Aufruhr verwandten Kosten, sondern auch von den Einwohnern der insurgirten Gemeinden eine Buße zu Handen des Staats nach dem Verhältniß ihres Vermögens. In dem damaligen Chaos aller Dinge, befaßte sich der B. Commissair Müller und das zu Thun residirende Kriegsgericht mit Ausschreibung und Repartition dieser Insurrektionsauflage und Buße. Auf den Anzug, daß aus Mangel von sicherer Sachkenntniß in dem Wirrwarr dieser Ausschreibungen, Unschuld mit Schuld, Thorheit mit Bosheit vermengt, und kein Verhältniß nach dem Grad der Vergehen gegen Gemeinden und Partikularen beobachtet werde, ward von dem Directorio alles bereits verhängte aufgehoben und zu Erlenbach eine Commißion von 5 der angesehensten Männer des Oberlands, unter denen sich die achtungswürdigen B. Ex-Senator Karlen und unser College Fischer befanden, niedergesezt, mit dem Auftrag, nach gründlicher Untersuchung die Insurrektionskösten des Oberlands (die sich in allem auf circa L. 40,000 beliefen, und auf circa L. 24,000 zur Erleichterung der Schuldigen herabgesezt worden sind), nach dem Grad ihres Vergehens auf die schuldigen Gemeinden und die einzelnen Hauptanstifter zu verlegen. Nach einer sehr mühsamen und (wie es sich ergiebt) undankbaren Arbeit von mehrern Monaten dieser Commißion, war das Resultat ihrer von dem Directorio ratificirten Arbeit in Bezug auf die supplicirenden Gemeinden dieses: daß Metten zu einem Beytrag von ...., Wilderswyl von .... und Grindelwald von .... verfällt wurde. (NB. Diese, vermuthlich kleinen, Summen befinden sich in der Bittschrift nicht angezeigt und können auch hier nicht ausgesezt werden, weil die Repartitionsliste hinter der Verwaltungskammer von Oberland zu Einziehung der Zahlungen liegt.)

Auf dieses hin wandten sich die 3 Gemeinden, als sie um Zahlung angesucht wurden, an den Vollz. Rath, und baten infolg der in der Bittschrift aufgestellten 8 Gründe, entweder um Befreyung von dem ermeldten Beytrag, oder aber um eine frische Untersuchung, damit sie gesetzlich beweisen können, daß verschiedene Strafbare verschont worden seyen.

Abgewiesen von dem Vollz. Rath, wenden sich diese Gemeinden mit dem nemlichen Doppelschluß nun an Sie B. G. Fragt sich, was zu thun sey?

Die Pet. Commißion glaubt nicht, daß Sie B. G. die von jener ad hoc speciale pensum niedergesezten Erlenbacher Commißion ausgefällten, von dem Directorio, Vollz. Ausschuß und Vollz. Rath gutgeheissenen Erkanntnisse, revidiren und corrigiren können noch werden,

Die Pet. Commißion glaubt auch nicht, daß nach dem Amnestiegesetz und Ihrer allgemeinen Vergessenheitsneigung, Sie über das Vergangene von der Regierung aus durch frische Untersuchungen, Strafbare ausfindig zu machen wünschen werden.

Hingegen glaubt die Pet. Commißion, daß den belegten Gemeinden (jedoch ohne Einmischung der Regierung) das Recht nicht versagt werden könne, ihren pecuniarischen Regreß auf diejenigen zu nehmen, die sie durch ihre Ränke zu jenen strafwürdigen Insurrektionsversuchen erweislich verleitet haben. Unter diesen Voraussetzungen rathet Ihre Pet. Commißion Ihnen B. G. an, in die Bittschrift der 3 vorbemeldten Gemeinden nicht einzutreten. Angenommen.

Badoux erhält für 6 Tage Urlaub.

Am 30. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 31. Jan.

Präsident: Bay.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die vom Vollz. Rath zum Verkauf vorgeschlagnen Nationalgüter im Canton Wallis.

Alle Güter, die in diesem Canton zum Verkauf vorgeschlagen werden, liegen im Distrikt Monthey.

Das Lehen von Bouveret, ist von 720 Fr. Ertrag, bestehend aus: a. La Tour, ein grosses Gebäud am Ufer des Genfersees mit einer Scheune: es wäre zwar als Sust zweckmäßig zu gebrauchen, bedarf aber merklicher Verbesserungen, ist für 6000 Fr. geschäzt und mag bey gutem Erlös veräussert werden.

b. Die Wiese du grand Clos, mit einer Scheune, beym Port Valais gelegen: sie enthält 74250 Klafter und ist für 10000 Fr. geschäzt, soll aber einen höhern Erlös liefern und mag in diesem Fall veräussert werden.

c. Die Wiese sur la Lanche mit rohem Erdreich; enthält 1265 Klfr. und ist für 600 Fr. geschäzt; ist bey gutem Erlös ebenfalls zu veräussern.

d. Der Baumgarten le Clos galland, von 4660 Klfr. und für 1800 Fr. geschäzt: ist gleichfalls zu veräussern.

e. Die Wiese, Clos de la Rive, von 2330 Klfr. und für 500 Fr. gewerthet: mag mit dem vorherigen veräussert werden.

Die Trotte aux Ecouettes mit ihrem Geschirr, in Bouveret gelegen, für 960 Fr. geschäzt: darf ebenfalls versteigert werden.

Das Schloß de la Porte du Saix, Gebäude und Garten für 1000 Fr. geschäzt. Die Beybehaltung dieses Gebäudes mit seiner Zubehörde ist höchst nothwendig, weil durch dieselbe die Gränzpolizey gegen Savoyen wesentlich erleichtert wird, indem durch diese Porte alle Gemeinschaft zwischen Wallis und den französischen Ufern des Genfersees statt hat: ist also nicht zu veräussern.

Das Lehen von Ripaille, erträgt gegenwärtig dem Staat nur 528 Fr. und besteht aus:

a. Eine hohe und eine niedere Alp für 12000 Fr. geschäzt; da aber ein weit beträchtlicherer Erlös zu hoffen ist, so mag die Versteigerung statt haben.

b. Die Voralp Parzes, mit ihrem Gebäude für 3000 Fr. geschäzt: ist bey gutem Erlös zu veräussern.

c. Die Voralp Fieux, mit ihrem Gebäude für 5000 Fr. geschäzt: ist ebenfalls zu veräussern.

d. Die Voralp La Luez, mit ihrem Gebäude für 2000 Fr. geschäzt: mag auch veräussert werden.

Auf diesen Vorbericht hin, glaubt die Commißion folgenden Beschluß antragen zu müssen:

Der gesetzg. Rath — Auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10. Apr. 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden, rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Wallis können folgende im Distrikt Monthey gelegene Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May, 7. Weinm. und 30. Christm. 1800 zufolge versteigert werden:

Das Lehen von Bouveret, bestehend aus:

a. La Tour mit der Scheune; b. Die Wiese du grand Clos; c. Die Wiese sur la Lanche mit ihrem rauhen Erdreich; d. Der Baumgarten le Clos galland; e. Die Wiese Clos de la Rive.

Die Trotte aux Ecouettes in Bouveret mit ihrem Geschirr.

Das Lehen von Ripaille, bestehend aus:

a. Einer hohen und einer niedern Alp.

b. Die Voralp Parzes, mit Gebäud.

c. — — Fieux, mit Gebäud.

d. — — La Luez, mit Gebäud.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagnen Nationalgüter im Canton Linth.

Nach den von der Commißion im Finanzministerium eingesehenen Schriften, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, zeigt es sich, daß die Verwaltungskammer des Cantons Linth selbst noch nicht hinlänglich mit der Beschaffenheit und dem wahren Werth der Nationalgüter ihres Cantons bekannt ist, und daher auch nur unbestimmte Berichte über dieselben einzusenden im Fall war. Aus diesen und einigen andern Lokalgründen, sind auch die Schatzungen über diese Güter sehr oberflächlich ausgefallen, so daß es besonders wichtig ist, vor der einstigen Ratifikation der Verkäufe der in diesem Canton liegenden Nationalgüter, sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, und mit Behutsamkeit zu Werke zu gehen.

Folgende Güter werden zur Veräusserung vorgeschlagen:

Im Distrikt Werdenberg.

Das Schloß Forstek mit vielen Nebengebäuden und 464 Klafter Wiesen, und 100 Klafter Gärten, Dieses Schloß bildet eine kleine regelmäßige Festung, und wäre für eine öffentliche Anstalt, z. B. Zuchthaus, sehr zwekmäßig zu gebrauchen, besonders da in jenen Gegenden die Eindämmung des Rheins beständige öffentliche Arbeit erfodert. Wohl soll die höchst seltsame Schatzung dieses ausgedehnten Schlosses, die sich auf 240 Fr., sage zwey hundert vierzig Franken beläuft; seine Unverkäuflichkeit um seinen wahren Werth andeuten, daher aber auch die Nation dasselbe zu zweckmäßigerer Nutzung aufbehalten soll.

Ein Stük Wiesen von 5069 Klafter, nebst einem Stall, Forst genannt: für 1524 Fr. geschäzt, und von 80 Fr. Ertrag. Da die Alpen bisher überall der Nation beybehalten wurden, und dieser Grundsaz auch in diesem Canton befolgt werden wird, so müssen die mit der Alpenwirthschaft in Verbindung stehende Wiesen, ebenfalls beybehalten werden; diesem zufolge ist dieses Grundstück nicht zu veräußern.

Ein Stük Wiesen von 11424 Klafter, das Feld genannt, für 2286 Fr. geschäzt, und von 120 Fr. Ertrag. Befindet sich in gleichem Fall mit obigem Grundstück.

Der rauhe Forst, 8 Mannsmad Strohried: für 305 Fr. geschäzt, und von 4 Fr. Ertrag. Mag bey gutem Erlös veräußert werden.

Ein Stük Wiesen, Wetty genannt, von 4752 Klafter: für 610 Fr. geschäzt, und von 24 Fr. Ertrag. Ein guter Erlös mag auf einer Versteigerung versucht werden.

Ein Stük Wiesen, Augstisfeld genannt, von 10000 Klafter: für 1371 Fr. geschäzt. Dieses Grundstük ist wegen seiner Verbindung mit der Alpenwirthschaft, beyzubehalten.

Im Forst, ein Stük Wiesen von 432 Klafter und ein Stük Reben von 1068 Klafter: ist für 762 Fr. aber merklich unter seinem wahren Werth geschäzt; mag aber bey gutem Erlös veräußert werden.

Ein Stall mit 9400 Klafter Wiesen, und 400 Kl. Acker, Alber genannt: für 3048 Fr. gesch., und von 59 Fr. Ertrag. Ist wegen seiner Wichtigkeit für eine vollständige Alpenbenutzung beyzubehalten.

Zur Frombsen, 800 Klafter Wiesen und 1600 Klafter Reben: für 3048 Fr. gesch. Ist bey gutem Erlös zu veräussern.

Herzenmaad, 16 Mannsmad Strohried: für 1829 Fr. gesch. und von 43 Fr. Ertrag. Mag bey gutem Erlös ebenfalls veräußert werden.

Herzenstreüi, 6 Mannsmad Strohried: für 547 Fr. gesch. und von 8 Fr. Ertrag. Ist auch bey gutem Erlös zu veräußern.

Ober Bürstried, zwey Stük Strohried ohne Maaß: für 1524 Fr. gesch.

Unter Burstried, samt Baulzenwinkel: für 1689 Fr. gesch., und mit obigem von 158 Fr. Ertrag. Diese Strohrieder sind für die Alpenwirthschaft von wesentlichem Bedürfniß, und in dieser Rükksicht nicht zu veräußern.

Galgenmaad, 7 Mannsmad Strohried: für 457 Fr. gesch und von 18 Fr. Ertrag. Mag bey gutem Erlös veräußert werden.

Sarerrieth, 6 Mannsmad Strohried: für 457 Franken gesch. und von 9 Fr. Ertrag. Mag ebenfalls veräußert werden.

Sennwaldermäder, 8 Mannsmad Strohried: für 762 Fr. gesch., und von 34 Fr. Ertrag. Mögen bey gutem Erlös veräußert werden.

Zu Fremsen 31 Stoß Alpen: für 1356 Fr. gesch.. Sind als eine der für den Staat zweckmäßigsten Besitzungen beyzubehalten.

Tülfe, 12 Stoß Alpen: für 220 Fr. gesch.

Schalbs, 11 Stoß Alpen: für 160 Fr. gesch.

Diese beyden Alprechte sind ebenfalls aus angezeigtem Grund beyzubehalten.

Forst- oder Schloßwald, 249 Juch. Wenn der Staat seiner Pflicht gemäß, jene Gegenden längst dem linken Ufer des Rheins gegen die jährlichen verheeren den Ueberschwemmungen schützen will, so darf derselbe eine solche Waldung als eines der wichtigsten Hilfsmittel wider die Bedrängnisse jener Gegenden, nicht veräußern, und also ist dieselbe beyzubehalten.

Thüre Büel, 14 1/2 Juch. Holz: für 914 Fr. geschäzt. Mag seiner Geringfügigkeit wegen, bey gutem Erlös veräußert werden.

Obere Graben, 7792 Klafter Wiesen, nebst einem Stall: für 8000 Fr. gesch., und von 60 Fr. Ertrag. Ist als eine für die Alpenwirthschaft nothwendige Besitzung beyzubehalten.

Kriesgarten, 2498 Klafter Wiesen: für 2036 Franken geschäzt, und von 88 Fr. Ertrag. Ist in gleichem Fall mit dem vorherigen Grundstück.

Unter Eggerten, 1826 Klafter Wiesen und 700 Klafter Acker: für 3782 Fr. gesch., und von 106 Fr. Ertrag. Ist bey gutem Erlös zu veräußern.

Ober Eggerten, 833 Klafter Wiesen, für 872 Fr. gesch., und von 40 Fr. Ertrag. Mag bey gutem Erlös ebenfalls veräußert werden.

Das Waibelgräbli, 2 Mannsmad Strohried: für 436 Fr. gesch. Seine Veräußerung kann ohne Nachtheil statt haben.

Grabserried, 4 Mannsmad Strohried: für 554 Fr. gesch. und von 8 Fr. Ertrag. Bey einem guten Erlös ist die Veräußerung zweckmäßig.

Landschreibereyhaus: Ein Haus, 1 Stall, 500 Klafter Wiesen und 30 Klafter Garten: für 1963 Franken gesch. Bey gutem Erlös scheint die Veräußerung keinen besondern Nachtheil zu haben.

Waibelbüel zu Warthau, 1 Mannsmad Strohried: für 87 Fr. gesch. Mag versteigert werden.

Auf der Buchserwies, 1/2 Mannsmad Strohried: für 91 Fr. gesch., und von 3 Fr. Ertrag. Ist zu veräußern.

Der große Roßhag, 5 Stöß Alprecht: für 873 Fr. gesch. und von 35 Fr. Ertrag.

Der kleine Roßhag, 1 1/4 Stöß Alprecht: für 363 Fr. geschäzt.

Diese beyden Alprechte sind aus den schon mehrmals angeführten Gründen beyzubehalten.

Buchserwies, 1 Mannsmad Strohried: für 112 Fr. gesch. Ist bey gutem Erlös zu veräußern.

Im Distrikt Rapperschwyl.

Die Salzfaktorey zu Bäch, 1 Haus: für 3200 Fr. gesch. Diese Wohnung ist in der gegenwärtigen Beschaffenheit Helvetiens, dem Staat nicht nothwendig; also mag dessen gute Veräußerung auf einer Steigerung versucht werden.

Die Alp Poo zu Eschenbach, für 40 Haupt Vieh: für 8800 Fr. gesch., und von 528 Fr. Ertrag.

Die Alp Schwemmi zu Eschenbach, für 24 Haupt Vieh: für 4200 Fr. gesch., und von 192 Fr. Ertrag.

Diese beyden Grundstücke sind theils als Alpen, theils wegen ihrem guten und sicheren Abtrag, beyzubehalten.

Im Distrikt Schänis.

Die Herzenwies; ohne Angab ihres Gehalts für 1752 Fr. gesch., und von 90 Fr. Ertrag. Ist bey gutem, die Schatzung merklich übersteigendem Erlös, zu veräußern.

Die kleine Herzenwies; ebenfalls ohne Angab des Gehalts: für 800 Fr. gesch., und von 40 Fr. Ertrag. Mag bey gutem Erlös auch veräußert werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

An die lernbegierige Jugend des Cantons Sentis, auf das Jahr 1801. Von dem Erziehungsrathe. 4. 1 Bogen Text, und ein von Usteri gez. und von Beyel gest. Kupfer.

Nach dem Vorbilde, wie es scheint, verschiedener Zürcherscher Gesellschaften, die ähnliche Neujahrsstücke unter die Jugend austheilen, hat der Erziehungsrath vom Säntis ein ähnliches Institut eröffnet, und auf Unkosten seiner Mitglieder, jeder Schule des Cantons ein Exemplar der vorliegenden Schrift zugestellt: Er wünscht, den Jahreswechsel als Gelegenheit zu benutzen, auch einmal ein belehrendes Wort, im Tone der väterlichen Freundschaft unmittelbar zu der lieben Jugend selbst zu sprechen, und dieses Wort mit einer angenehmen, bildlichen Darstellung zu begleiten. „Nichts ist ein sicheres Eigenthum als was ihr gelernt habt,“ ist die große und schöne Lehre und Simonides der griechische Dichter, das Vorbild, mit denen die Jugend auf sehr zwekmäßige Weise hier bekannt gemacht wird.

Man abonnirt sich bey J. A. Dohs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 261.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 26 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 7 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 31. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion die im Canton Linth zu verkaufenden Nationalgüter betreffend.)

Im Distrikt Glarus.

Mülhausen, ein Gütli zu Näfels, ohne alle Anzeige seines Inhalts: ist für 2362 Fr, gesch. und von 108 Fr. Ertrag. Die Versteigerung mag in Erwartung bestimmterer Anzeigen hierüber, statt haben.

Auf diese Anzeigen hin, glaubt sich die Commißion zu folgendem Dekretsvorschlag verpflichtet:

Der gesetzgebende Rath —

Auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung, daß zufolg des Dekrets v. 10. Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rükständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel es die Umstände erlauben, eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden soll, beschließt:

Im Canton Linth können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May, 7. Okt. und Dec. zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Werdenberg.

Der rauhe Forst, 8 Mannsmad Strohried.

Wetty, 4752 Klafter Wiesen.

Im Forst, 432 Klafter Wiesen, und 1008 Klaft. Reben.

Zur Frombsen, 800 Klafter Wiesen und 1600 Klafter Reben.

Herzenmaad, 16 Mannsmad Strohried.

Herzenstreüi, 6 Mannsmad Strohried.

Galgenmaad, 7 Mannsmad Strohried.

Sarerrieth, 6 Mannsmad Strohried.

Sennwaldermäder, 8 Mannsmad Strohried.

Thüre Büel, 14 1/2 Juch. Holz.

Unter Eggerten, 1826 Klafter Wiesen und 700 Klafter Acker.

Ober Eggerten, 833 Klafter Wiesen.

Das Waibelgräbli, 2 Mannsmad Strohr.

Grabserried, 4 Mannsmad Strohried.

Landschreiberey, 1 Haus, 1 Stall, 500 Kl. Wiesen und 30 Klafter Garten.

Waibelbüel zu Warthau, 1 Mannsmad Strohried.

Auf der Buchserwies, 1/2 Mannsmad Strohried.

Buchserwies, 1 Mannsmad Strohried.

Im Distrikt Rapperschwyl.

Die Salzfaktorey zu Bäch, 1 Haus.

Im Distrikt Schänis.

Die Herzenwies.

Die kleine Herzenwies.

Im Distrikt Glarus.

Mülhausen, ein Gütli in Näfels.

Die gleiche Commißion erstattet einen Bericht über die Ratifikation der in den Distrikten Aigle, Granson und Aubonne, Canton Leman, vorgenommenen Nationalgüterverkäufen, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Unterrichtscommißion räth zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Der gesetzgebende Rath übersendet Ihnen beyfolgende Bittschrift der Munizipalität Forell, im Distrikt Stäffis, Canton Freyburg, die über eine Getraidabgabe an die Pfarrey Stäffis klagt, welche

der Pfarrer als Premiz einfodert; die Gemeinde Forell aber nur so wie die übrigen Bürger von Stäffis, bezahlen will; oder widrigenfalls gänzlich von der Kirchgemeinde Stäffis getrennt zu werden wünscht.

Der gesetzgebende Rath ladet Sie ein, B. Vollz. Räthe, durch die Verwaltungskammer des Cantons Freyburg, diejenigen Aufschlüsse über die Natur jener Abgabe, und über die Ursachen der Verschiedenheit, die in Entrichtung derselben statt finden mag, einziehen zu lassen, die zu Beurtheilung dieses Geschäfts erforderlich sind.

Die Polizeycommißion schlägt über die Vereinigung von Rothenschwyl und Rein mit Rothenburg, Canton Luzern, einen Dekretsvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Crim. Gesetzg. Comm. schlägt folgendes Dekret vor, welches angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 24. Jenner 1801, wodurch derselbe vorschlägt, den Rest der 3jährigen Kettenstraffe, zu welcher Andreas Trüßel, von Summiswald, Ct. Bern, durch Urtheil vom 28. Brachm. 1800 verfällt wurde, zu mildern — und nach angehörtem Bericht seiner Crim. Gesetzg. Commißion;

In Erwägung der Geringfügigkeit des Diebstahls, dessen sich Andreas Trüßel schuldig gemacht hat, indem er von einer beträchtlichen Summe, die er ganz hätte wegnehmen können, nur 135 Batzen entwendete, um eine Decke zu bezahlen, die er gekauft hatte, um seine Gattin und ihr neugebornes Kind zu bedecken;

In Erwägung der Jugend des Andreas Trüßel;

In Erwägung der Zeugnisse von guter Aufführung, welche der Bittschrift beygelegt sind;

verordnet:

Der Rest der 3jährigen Kettenstraffe, zu welcher Andr. Trüßel von Summiswald, Canton Bern, durch Urtheil des Cantonsgerichts vom 28. Brachmonat 1800 verfällt wurde, ist in eine Eingrenzung in seine Gemeinde für die noch übrige Strafzeit gemildert.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht, gegen dessen Antrag sich indeß die Minorität der Commißion erklärt:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath schlägt Ihnen in einer Botschaft vom 24 Jenner 1801 vor, den Emanuel Krebs von Rüggisberg, C. Bern, von der 4jährigen Kettenstraffe, die Krebs noch auszustehen hat, zu begnadigen.

Ihre Criminalcommißion hat die Criminalprocedur, so mit Krebs aufgenommen ward, mit aller Aufmerksamkeit erdauret, und gefunden, daß der Emanuel Krebs den Johannes Hotz von Hausen, aus dem C. Zürich, sehr muthwillig mißhandelt, und dem Hotz um ein Aug gebracht hat.

In Erwägung aber doch, daß Krebs, da er diese Handlung gethan, vom Wein erhizt, bey Nacht den Hotz angegriffen, und nicht vermuthet werden kann, daß Krebs die sträfliche Absicht gehabt, den Hotz ein Aug auszuschlagen;

In Erwägung, daß Krebs diese muthwillige Handlung in einem Alter von 23 Jahren gethan, jezt beynahe zwey Jahre im Schallenwerk dafür gebüßt, und zu hoffen ist, daß er sich gebessert, und künftig jedermann ruhig seinen Weg wandeln lasse;

In Erwägung, daß Krebs für 6 Jahre in Ketten verurtheilt ward, da doch der 148ste Art. des peinlichen Gesezbuchs einem, der durch vorsezliche Verwundung einen andern um den Gebrauch eines Augs gebracht, 4jährige Einsperrung verordnet, welche Straffe nicht härter ist, als 2jährige Kettenstraffe, die Krebs ausgestanden;

In Erwägung endlich, daß der beleidigte Hotz selbst, Fürbitte für den Krebs einlegt;

beschließt der gesezgebende Rath:

Dem Emanuel Krebs von Rüggisberg soll die noch auszustehende Kettenstraffe nachgelassen seyn, unter der Bedingniß, daß der Krebs während der noch auszustehenden Strafzeit, die Wirths- und Schenkhäuser vermeiden solle.

Der Rath verwirft diesen Antrag der Majorität und das Begnadigungsbegehren.

Folgendes Befinden wird verlesen, und an die Crim. Gesetzg. Commißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Der Gesezvorschlag vom 10. Jan. über die Dauer der Einsperrungsstraffe, veranlaßt den Vollz. Rath zu einigen Bemerkungen, die er Ihnen B. G., mittheilt.

Dieser Gesezvorschlag enthaltet verschiedenartige Gegenstände, die vielleicht in 2 Dekrete getrennt werden könnten. Der erste §. betrift die Begränzung der Dauer der Einsperrungsstraffe, zu welcher Individuen vor der Einführung des peinlichen Gesezbuchs, verurtheilt wurden. Die übrigen §§. aber bestimmen einige Modifikationen der Straffen des peinlichen Gesezbuchs und die Bestraffung der Vergehen, welche Verurtheilte während der Strafzeit begehen.

Der Vollz. Rath glaubt daher, diesen §. als getrennt von den übrigen betrachten zu müssen. Die Absicht des gesezgebenden Raths scheint dahin zu gehen, daß die Einsperrungsstraffen, die vor dem 4. May 1799 gegen Schuldige ausgesprochen wurden, und deren Dauer von diesem Datum an gerechnet, noch mehr als 20 Jahre betragen würde, auf diese höchste Zahl von 20 Jahren begränzt seyn sollen.

Der Vollz. Rath glaubte zu bemerken, daß der hier aufgestellte Grundsaz, weder der Anfoderung der Gerechtigkeit, noch der Absicht der Begnadigung entspricht.

Individuen, welche vor der Einführung des peinlichen Gesezbuchs, z. B. wegen recidiven Vergehen, zu einer lebenslänglichen Einsperrung verurtheilt wurden, dürften mit einer zwanzigjährigen Straffe abgebüßt haben, und die öffentliche Sicherheit neuerdings bedrohen, da doch der §. 35 des peinlichen Gesezbuchs zur Sicherstellung derselben, einen solchen Uebelthäter nach ausgestandener Straffe lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt.

Unter dem Gesichtspunkt der Begnadigung bietet der in dem Gesetzesvorschlag aufgestellte Grundsatz eine Ungleichheit dar, die durch folgendes Beyspiel auffallend wird:

Zwey Individuen wurden zu lebenslänglicher Einsperrungsstraffe verurtheilt, der eine vor 20 Jahren und der andere sehr kurze Zeit vor der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs. Der erste also würde eine Straffe von 40 Jahren, der andere aber nur eine Straffe von 20 Jahren ausstehen. Da nun noch überdieß keine Rücksicht in diesem Gesetzesvorschlag auf das Alter des Verurtheilten genommen wird, so könnte es sich leicht ereignen, daß diese Straffe für das eine oder andere der oben angeführten Individuen oder selbst für beyde, wirklich lebenslänglich seyn würde.

Der Vollz. Rath glaubt, daß diesen Inconvenienzen durch eine rückwirkende Kraft, die dem peinlichen Gesetzbuch ertheilt würde, könnte vorgebogen werden. Die §§. 13 und 19 dieses Gesetzbuchs setzen zwar für die Ketten- und Stockhausstraffe kein Maximum fest, hingegen aber kann aus dem §. 162 gefolgert werden, daß der Wille des Gesetzgebers gewesen sey, die Kettenstraffe auf die Dauer von 24 Jahren zu beschränken. Diese Folgerung scheint um so begründeter zu seyn, da wirklich auf kein Vergehen eine längere Straszeit gesezt ist. Der Vollz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, diese Straszeit als das Maximum für die Dauer jener Einsperrungsstraffen anzunehmen, die gegen Uebelthäter für eine längere Zeit, vor Einführung des peinlichen Gesetzbuchs ausgesprochen wurden. Die Anwendung dieses Grundsatzes muß dann nothwendig auch die Rückwirkung der Straffen auf rezidive Vergehen und das Alter der Verurtheilten nach sich ziehen.

Der Vollz. Rath macht Sie noch B. G. auf eine Art Urtheile aufmerksam, vermöge welchen unter den ehevorigen Regierungen Einsperrungsstraffen auf eine unbestimmte Zeit gegen Schuldige verhängt wurden. Es dürften sich vielleicht noch Individuen unter der Last dergleichen Urtheile befinden, ohne daß die Regierung Kenntniß davon hätte. Der Vollz. Rath glaubt mithin, daß auch auf diese Fälle Rücksicht genommen werden sollte, und schlägt Ihnen B. G., von obigen Grundsätzen geleitet, in Abänderung des §. 1, als ein besonderes Dekret folgende §§. vor:

§. 1. Wenn ein Individuum durch ein peinliches Urtheil, welches vor dem 4. May 1799, als der Einführung des peinlichen Gesetzbuches, ausgesprochen wurde, zu einer Ketten- oder Einsperrungsstraffe für eine längere als 24jährige Dauer verurtheilt wurde, so soll die verhängte Straffe nach Verfluß von 24 Jahren, vom Tag des Urtheils an gerechnet, aufhören, und das betreffende Individuum unter den gesetzlichen Folgen des 7ten Titels des 1sten Theils des peinlichen Gesetzbuchs, wieder in Freyheit gesezt werden.

§. 2. Jedes Individuum, welches wegen wiederholten Verbrechen, vor dem 4. May 99, zu einer längern als 24jährigen Einsperrungsstraffe verurtheilt wurde, soll nach Verfluß dieser 24jährigen Straszeit, in Gemäßheit des §. 35 des peinlichen Gesetzbuchs, lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt seyn.

§. 3. Die §§. 50 und 52 des peinlichen Gesetzbuchs sind auch auf alle Individuen anwendbar, welche vor der Einführung dieses Gesetzbuches zur Einsperrungsstraffe verurtheilt wurden, und während ihrer Straszeit, die sie wenigstens 5 Jahre lang werden ausgestanden haben, das 80ste Jahr ihres Alters erreicht haben, oder das 75ste im Fall, daß die Verbannung gegen sie sollte ausgesprochen werden.

§. 4. Die in diesen §§. bestimmte Verminderung der Straszeit wird auf die eingelegte Bitte des Verurtheilten durch einen Urtheilspruch des Cantonsgerichts jenes Cantons, in welchem er beurtheilt wurde, erkannt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Oberster Gerichtshof.

Sitzung vom 24. Hornung.

B. Jakob Schweizer, Pfarrer zu Embrach, begehrt Cassation der Sentenz des Cantonsgerichts von Zürich vom 19. Wintermonat 1800, kraft welcher er, wegen den ungebührlichen und beschimpfenden Ausdrücken, die er sich in seinem Entwurf-Memorial, gegen die damals bestehende Gesetzgebung erlaubt hat: zu einjährigem Kirchspielsarrest und Bezahlung der Gerichtskosten verfällt, und angewiesen wurde, sich künftighin in seinen öffentlichen Aeusserungen und Schriften der Sprache eines Lehrers des Friedens und der Sanftmuth zu bedienen, und seine Talente zu exemplarischer Erfüllung seiner Amtspflichten anzuwenden.

Nach Verlesung der Petition des B. Schweizers und der Schlüsse seines öffentlichen Anklägers,

erkannte der O. Gerichtshof einhellig:

Da durch die Sentenz des zürcherischen Cantonsgerichts, weder ein bestehendes Gesetz, noch die Rechtsform oder die diesem Tribunal zustehende Competenz verlezt worden sey, so könne die anbegehrte Cassation nicht statt haben.

Publikation.

Das Gericht des Distrikts Zollikofen, C. Bern, an die Bürger dieses Bezirks.

Bürger und Freunde! Wir müssen mit vielem Unlieb und grossem Bedauren mißbeliebigst wahrnehmen, wie zunehmend durch allerhand Auftritte, von ärgerlichem Nachtgeschrey und boshaften Lermereyen die allgemeine Ruhe gestört, Ordnung und Polizey verlezt, Sittsamkeit geschändet und Religion mit Füßen getreten wird; wie leichtfertige Gassenjungen sich es bald zur Tugend rechnen, alle Nächte, besonders dann an den sonst zur Feyer gewidmeten Samstag- und Sonntags-Abenden, ihre Bosheiten durch alle mögliche Arten von Nachtfreveln auf die gottesvergessenste Weise, an ihren ruhigen Nebenmenschen, und oft noch sogar an ihren Seelsorgern zu begehen und auszuüben, und so der allgemeinen Ehrbarkeit Hohn zu sprechen und verächtlich den Feyertag zu entheiligen.

Wenn wir aber hauptsächlich und besonders bedauren müssen, daß (die Munizipalitäten) Ihr Handhaber und Wächter der Polizey und guten Ordnung Euerer Gemeinden, solche sträfliche Unfugen und Weltärgernisse also mit kaltem Blut gleichgültig ansehet, und somit, stillschweigend, ohne Ahndung, ohne Vorkehren, die Ausübung euerer Pflichten verabsäumet — so können wir nicht umhin, unserer Pflicht gemäß, euch ammit freundlich aber ernstmeinend aufzufordern, in euern Dörfern zu wachen, dergleichen Ausgelassenheiten und Sittenverderbnissen Einhalt zu thun; besonders an den Feyerabenden, wo euere Seelsorger zu euerer Erbauung und Aufrechthaltung der Religion, zum allgemeinen Besten arbeiten, mit Studien zur Predigt des göttlichen Worts beschäftiget sind — allem ärgerlichen Geschrey und Nachtgetöse, wodurch sie möchten gestört werden, abzuhelfen, und so euere würdige Pfarrer und Prediger des heil. Evangeliums, nebst allen übrigen ruheliebenden Mitmenschen, in ihrer Andacht vor allen beleidigenden Anfällen und Verfolgungen zu schützen und schirmen; die ungehorsamen, aller guten Ordnung widerstrebenden Uebertreter und Ruhestörer dann uns zu strengrichterlicher Bestrafung anzuzeigen und zu verleiden; wo ihr euch bey jedem hinderlichen Vorfall, zu Handhabung und Beförderung des guten Fürnehmens, willig und kräftige Handbietung von uns zu getrösten haben sollet.

Euch, ihr übrigen Bürger samt und sonders — insonderheit ihr Jünglinge und Nachtläuffer dann, die ihr so unsere gerechten Klagen euers Benehmens und Lebenswandels mitanhöret — geben wir die Weisung und ernstliche aber wohlgemeinte Vermahnung, euch in Zukunft ruhiger, sittsamer und mit mehrerem menschlichen Anstand als bisher, bey jeder Gelegenheit zu betragen, als friedliche Menschen und Christen mit euerm Nebenmenschen zu leben, den alles ärgernden Nachtlermereyen, schädlichen Ausschweiffungen, verderblichen Verfolg- und Beleidigungen der Nebenmenschen, und gottlosen Schlägereyen, die euch ins Verderben stürzen, Gott und die ehrbare Welt kränken — abzusagen, den Polizeygesetzen und guten Ordnungsanstalten eurer Munizipalvorgesezten gebührend zu gehorchen, und so euere Nebenmenschen und Mitbürger ungestört und unbehäliget ihre Ruhe genießen zu lassen — denn es wird schärfere Aufsicht auf euch gehalten, und jeder Nachtlermer und gottlose Ruhestörer, der entdeckt und uns verleidet wird, künftighin nach aller Strenge bestraft werden.

Gruß und Freundschaft.

Geben in Schüpfen den 17. Jenner 1801.

Im Namen des Gerichts,
Frieden, Präsident.
Aegerter, Gerichtschreiber.